

COVID-19: Verlängerung des befristeten Beihilferahmens der Europäischen Kommission bis zum 30. Juni 2022

NEUE BEIHILFEINSTRUMENTE FÜR INVESTITIONEN IN DIGITALISIERUNG UND KLIMASCHUTZ

Executive Summary

- Die Europäische Kommission (KOM) hat den befristeten Beihilferahmen bis zum 30. Juni 2022 verlängert.
- Im Zuge der Verlängerung hat die KOM verschiedene Änderungen des befristeten Beihilferahmens vorgenommen. Die KOM hat u.a. den Höchstsatz an Beihilfen, die auf Grundlage des befristeten Beihilferahmens einem Unternehmen gewährt werden können, von 1,8 Mio. EUR auf 2,3 Mio. EUR und die maximale Fixkostenhilfe von 10 Mio. EUR auf 12 Mio. EUR angehoben.
- Die KOM hat zudem zwei neue Beihilfeinstrumente eingeführt. Zum einen können Mitgliedstaaten private Investitionen fördern, insbesondere solche, welche die Digitalisierung und den Klimaschutz vorantreiben. Zum anderen können sie Anreize für private Investoren setzen, stärker in kleine und mittelständische Unternehmen zu investieren, um deren Finanzsituation zu verbessern.

Die KOM hat am 18. November 2021 den befristeten Beihilferahmen bis zum **30. Juni 2022** verlängert.¹ Neben Änderungen bestehender Beihilfemaßnahmen hat die KOM **zwei neue Beihilfeinstrumente** eingeführt.

1. Der befristete Beihilferahmen

Als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie hatte die Europäische Kommission am 19. März 2020 erstmals den befristeten Beihilferahmen (orig. „*Temporary Framework for State aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak*“) erlassen² und im Nachgang mehrfach geändert und erweitert – zuletzt am 28. Januar 2021.

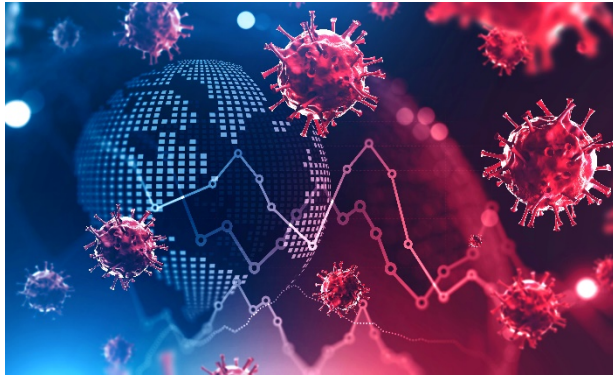
Auf Grundlage des befristeten Beihilferahmens können Mitgliedstaaten unter vereinfachten Bedingungen gezielt staatliche Beihilfen gewähren, um die Wirtschaft in der Corona-Krise zu unterstützen. Möglich sind u.a. direkte Zuschüsse, Steuervorteile, vergünstigte staatliche Garantien für Darlehen, vergünstigte Zinssätze öffentlicher Kreditgeber sowie Beihilfen zugunsten Kreditnehmern privater Banken. Seit März 2020 genehmigte die KOM mehr als 650 Corona-Beihilfen (Einzelbeihilfen und Beihilferegulungen) mit einem Volumen von über 3 Billionen EUR – viele davon auf Grundlage des befristeten Beihilferahmens.³

¹ [Pressemitteilung](#) der KOM vom 18. November 2021; die konsolidierte Fassung des befristeten Beihilferahmens ist auf der Internetseite der [Europäischen Kommission](#) abrufbar.

² Zu den Einzelheiten siehe [Gniechwitz/Feller](#), GSK Update „[COVID-19: Vorübergehender Beihilferahmen der Europäischen Kommission zur Unterstützung der Wirtschaft](#)“ vom 20.03.2020.

³ Vgl. [Pressemitteilung](#) der KOM vom 30. September 2021; eine konkrete Aufstellung der Beihilfen, die aufgrund des befristeten Beihilferahmens erlassen worden sind, findet sich im [Factsheet – List of Member State Measures approved under Articles 107\(2\)b, 107\(3\)b and 107\(3\)c TFEU and under the State Aid Temporary Framework](#).





2. Die Verlängerung des befristeten Beihilferahmens

Der befristete Beihilferahmen in seiner jetzigen Fassung läuft am 31. Dezember 2021 aus. Die Corona-Pandemie ist aber – trotz einer anhaltenden Erholung der europäischen Wirtschaft – noch nicht beendet. Die KOM verlängert daher den befristeten Beihilferahmen bis zum 30. Juni 2022.

Die auf 6 Monate befristete Verlängerung soll es ermöglichen, die seit eineinhalb Jahren anhaltenden Krisenmaßnahmen schrittweise und koordiniert auslaufen zu lassen. Hierdurch erhalten Mitgliedstaaten und Unternehmen Zeit, sich an das Auslaufen der Förderungen anzupassen. Es wird vermieden, dass Unternehmen, die derzeit noch von der Krise betroffen sind, durch einen plötzlichen Wegfall staatlicher Förderung in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten (sog. „cliff-edge effects“). Dabei wird sichergestellt, dass einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt gewahrt bleiben.⁴

Durch die Verlängerung des befristeten Beihilferahmens können Beihilfen bis zum 30. Juni 2022 gewährt werden. Dies gilt für die Gewährung von Darlehensbürgschaften (Ziffer 25 lit. c), Zinsvergünstigungen für Darlehen (Ziffer 27 lit. c und d), Beihilfen für COVID-19-relevante Forschung und Entwicklung (Ziffer 35 lit. a), Investitionsbeihilfen für das Testen und Hochskalieren von Infrastrukturen (Ziffer 37 lit. b), Investitionsbeihilfen für die Herstellung von COVID-19-relevanten Produkten (Ziffer 39 lit b), Steuerstundungen und/oder der Stundung von

⁴ [Pressemitteilung](#) der KOM vom 18. November 2021.

Sozialversicherungsbeiträgen (Ziffer 41), Lohnkostenzuschüssen für Arbeitnehmer zur Vermeidung von Entlassungen (Ziffer 43 lit. c), Rekapitalisierungsmaßnahmen (Ziffer 48) und für die Gewährung von Beihilfen für ungedeckte Fixkosten (Ziffer 87 lit. a). Ferner müssen die Mitgliedstaaten der KOM erst am 30. Juni 2022 eine Liste mit den Maßnahmen vorlegen, die sie aufgrund des befristeten Beihilferahmens – oder aufgrund von Regelungen, die wegen des befristeten Beihilferahmens genehmigt worden sind – erteilt haben (Ziffer 105).

3. Änderungen bisheriger Regelungen

Die KOM änderte des Weiteren einzelne Regelungen des befristeten Beihilferahmens:

Höchstsatz: Bislang durfte ein Unternehmen aufgrund des befristeten Beihilferahmens maximal 1,8 Mio. EUR erhalten. Die KOM hat diese Obergrenze auf 2,3 Mio. EUR angehoben (Ziffer 22 lit. a). Daneben dürfen aber – wie bislang auch – zusätzlich De-minimis-Beihilfen von bis zu 200.000 EUR in drei Jahren gewährt werden. Die Höchstwerte wurden zudem im Fischereibereich von 270.000 EUR auf 345.000 EUR und im Landwirtschaftsbereich von 225.000 EUR auf 290.000 EUR angehoben (Ziffer 23 lit. a).

Fixkostenhilfe: Daneben können Unternehmen Beihilfen zur Deckung ihrer Fixkosten gewährt werden. Die KOM hat die Höhe der maximal zulässigen Fixkostenhilfe von 10 Mio. EUR auf 12 Mio. EUR angehoben (Ziffer 87 lit. d).

Eigenbeitrag zu Restrukturierungskosten: Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung eines Unternehmens dürfen maximal 50 % der Restrukturierungskosten betragen. Das Unternehmen hat gemäß der Ziffern 62-64 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen⁵ einen Eigenbeitrag von mindestens 50 % der Restrukturierungskosten zu tragen. Durch Ziffer 14bis des befristeten Beihilferahmens dürfen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen auch gewährt werden, wenn das Unternehmen einen geringeren Eigenbeitrag leistet.

⁵ Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31. Juli 2014 (2104/C 249/01).



Einmaligkeit von Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen: Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen dürfen einem Unternehmen nur einmal gewährt werden und sind ausgeschlossen, wenn sich das Unternehmen in der Vergangenheit bereits einmal in Schwierigkeiten befunden hatte, Ziffern 70-72 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen. Gemäß Ziffer 14bis des befristeten Beihilferahmens dürfen einem Unternehmen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen auch gewährt werden, wenn es solche in der Vergangenheit bereits erhalten hat, sofern die erneute wirtschaftliche Notlage des Unternehmens auf der Corona-Krise beruht.

Umwandlung von Beihilfen: Beihilfen in Form von rückzahlbaren Vorschüssen, Bürgschaften, Darlehen oder sonstige zurückzahlende Beihilfen, die auf Grundlage des befristeten Beihilferahmens gewährt worden sind, können in andere Beihilfeformen (z.B. Zuschüsse) umgewandelt werden (Ziffer 23ter, 87bis). Die hierfür bislang geltende Frist des 31. Dezember 2022 wurde bis zum 30. Juni 2023 verlängert. Erforderlich für die Umwandlung ist eine solide wirtschaftliche Einzelfallanalyse und die Umwandlung darf nicht zu einer Erhöhung des ursprünglich gewährten Darlehensbetrages führen. Letztlich sind die spezifischen Bedingungen der Beihilfeform, in die umgewandelt werden soll, einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Mindestkreditrisikomargen und die maximale Laufzeit (Ziffer 27ter).

Kurzfristige Exportkreditversicherungen: Beihilfen in Form von Exportkreditversicherungen dürfen nur für Risiken gewährt werden, die nicht marktfähig sind (Ziffer 13 der Mitteilung der KOM über Exportkreditversicherungen⁶). Bis zum 31. März 2022 betrachtet die KOM wirtschaftliche und politische Exportrisiken in EU-Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, der Schweiz und den USA als nicht marktfähig und lässt daher für Exporte in diese Länder Beihilfen in Form von kurzfristigen Exportversicherungen zu.

⁶ Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der

Rekapitalisierungsmaßnahmen: Sofern ein Unternehmen aufgrund von COVID-19 Rekapitalisierungsbeihilfen erhalten und noch nicht vollständig zurückgezahlt hat, darf es u.a. nur obligatorische Kupon- und Zinszahlungen leisten (Ziffer 77). Die KOM gewährt hiervon eine Ausnahme und lässt für hybride Kapitalinstrumente (die Eigenschaften von Eigen- und Fremdkapital aufweisen – mezzanine Finanzierung) auch nicht obligatorische Zahlungen zu. Die Ausnahme gilt für hybride Kapitalinstrumente, die ab dem 18. November 2021 begeben werden und für frühere Rekapitalisierungsmaßnahmen, die mit der Genehmigung der Kommission gewährt wurden.

4. Neue Beihilfeinstrumente

Neben Verlängerung und Änderung des befristeten Beihilferahmens hat die KOM zwei neue Beihilfeinstrumente eingeführt, mit denen die Erholung der Wirtschaft nachhaltig unterstützt werden soll.

4.1. Investitionsfördermaßnahmen

Die Pandemie hat eine große Investitionslücke hinterlassen. Um diese zu schließen, sind private Investitionen erforderlich. Die Investitionen sollen zu einer nachhaltigen Erholung der Wirtschaft und einer nachhaltigen Wirtschaft selbst führen. Daher sollen insbesondere Investitionen gefördert werden, die den Klimaschutz und die Digitalisierung betreffen und somit den „grünen und digitalen Wandel“ voranbringen.⁷ Aus diesem Grund dürfen die Umweltziele des Art. 17 der VO (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Mitgliedstaaten können daher Anreize für private Investitionen setzen und diese fördern. Die KOM hält derartige Investitionsfördermaßnahmen gemäß § 107 Abs. 3 lit. b AEUV unter folgenden Voraussetzungen für mit dem Binnenmarkt vereinbar (Ziffer 88 ff.):

- Die Investitionsbeihilfen dürfen nur auf Grundlage einer Beihilferegulierung gewährt werden. Einzelbeihilfen sind unzulässig.

Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung vom 19. Dezember 2012 (2012/C 392/01).

⁷ [Pressemittteilung](#) der KOM vom 18. November 2021.



- Ein Unternehmen darf grundsätzlich nur Beihilfen in Höhe von maximal 1 % des Budgets der Beihilferegelung erhalten. Die Förderung eines Unternehmens darf dabei insgesamt 10 Mio. EUR nicht übersteigen.
- Die Mitgliedstaaten dürfen maximal 15 % (bei kleinen Unternehmen 35 % und bei sonstigen KMU 20 %) der beihilfefähigen Kosten fördern (Beihilfenintensität).
- Gefördert werden dürfen nur die Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte. Grunderwerbskosten können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie Teil einer Investition zur Herstellung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen sind. Finanzinvestitionen dürfen nicht gefördert werden.
- Die Förderung kann in Form von zurückzuzahlenden (z.B. Darlehen) und nicht zurückzuzahlenden Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Steuererzuschüssen und -stundungen, Zinsvergünstigungen oder Bürgschaften) gewährt werden. Bei rückzahlbaren Förderungen darf die Laufzeit 8 Jahre nicht übersteigen.

In Ergänzung hierzu bestehen Sonderregelungen für Fördergebiete und Bürgschaften. Bei Investitionen in Fördergebieten dürfen die Förderquote und der maximale Förderbetrag von 10 Mio. EUR um die in der regionalen Fördergebietskarte enthaltenen Werte erhöht werden. Sofern eine Beihilferegelung ausschließlich Bürgschaften, Darlehen oder sonstige rückzahlbare Beihilfen enthält, dürfen einem Unternehmen Beihilfen bis zu 15 Mio. EUR gewährt und bis zu 30 % der förderfähigen Kosten ersetzt werden. Beihilfen in Form von Bürgschaften dürfen dabei maximal für 90 % der Darlehenssumme abgegeben werden, wenn Verluste gleichmäßig zwischen Staat und Kreditinstitut verteilt werden. Sofern Verluste vorrangig vom Staat zu tragen sind und nur nachrangig von Kreditinstituten, dürfen die Bürgschaften nur maximal 35 % der Darlehenssumme besichern.

⁸ Art. 2 Abs. 18 VO (EU) 651/2014.

Die Investitionsbeihilfen können auf bestimmte Wirtschaftsbereiche begrenzt werden, die für die wirtschaftliche Erholung besonders wichtig sind. Dies darf aber nicht dazu führen, dass nur eine geringe Zahl von Unternehmen gefördert wird. Die Investitionsbeihilfen können mit anderen Beihilfen aufgrund des befristeten Beihilferahmens, mit regionalen Investitionsbeihilfen, De-minimis-Beihilfen und Beihilfen aufgrund der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung kombiniert werden. Hierdurch können faktisch bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten gefördert werden. Die Förderung darf 100 % der beihilfefähigen Kosten aber nicht übersteigen. Eine Kombination mit anderen Beihilfeinstrumenten, die die Deckung einer Finanzierungslücke ermöglichen, ist folglich ausgeschlossen. Die geförderten Unternehmen dürfen sich zudem am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten⁸ befunden haben. Erforderlich für die Gewährung von Investitionsbeihilfen ist ferner, dass ein schriftlicher Förderantrag gestellt worden ist, bevor mit der Ausführung des Investitionsvorhabens begonnen worden ist.



Der zeitliche Rahmen, in dem Investitionsfördermaßnahmen gewährt werden können, geht über die verlängerte Geltungsdauer des befristeten Beihilferahmens hinaus. Die Investitionsbeihilfen können – anders als die übrigen Beihilfen aufgrund des befristeten Beihilferahmens – nicht nur bis zum 30. Juni 2022, sondern bis zum 31. Dezember 2022 gewährt werden. Beihilfen für Investitionen, die vor dem 1. Februar 2020 getätigt worden sind, sind allerdings ausgeschlossen.



Letztlich erweitert die KOM für Investitionsfördermaßnahmen die Regelungen der Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen⁹ und des Unionsrahmens für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen¹⁰ (Ziffer 97). Um eine nachhaltige Erholung der Wirtschaft zu unterstützen, können die Mitgliedstaaten nicht nur auf Grundlage des befristeten Beihilferahmens Beihilfen gewähren. Der befristete Beihilferahmen ist nur eine Ergänzung des bestehenden Beihilfensystems. Insofern können die Mitgliedstaaten derartige Investitionsbeihilfen auch weiterhin auf Grundlage der bestehenden Leitlinien, Mitteilungen und Verordnungen erlassen – insbesondere aufgrund der Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen und des Unionsrahmens für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen.

Auf Grundlage der Leitlinien und des Unionsrahmens können Beihilferegelungen erlassen werden und auf Grundlage der Beihilferegelung können anschließend Einzelbeihilfen gewährt werden. Derartige Einzelbeihilfen müssen grundsätzlich nicht gesondert bei der KOM angemeldet werden. Eine Notifizierungspflicht gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV besteht nur ausnahmsweise, wenn die Einzelbeihilfen gewisse festgesetzte Schwellenwerte überschreiten. Um eine schnelle Erholung der Wirtschaft zu fördern, dürfen diese Grenzwerte für anmeldepflichtige Einzelanmeldungen vorübergehend um bis zu 50 % überschritten werden. Für Umweltschutz- und Energiebeihilfen¹¹ etwa bedeutet dies, dass Investitionsbeihilfen bis zu 22,5 Mio. EUR (statt 15 Mio. EUR) oder Beihilfen für Energieinfrastrukturen 75 Mio. EUR (statt 50 Mio. EUR) ohne Einzelanmeldung gewährt werden können. Dies gilt jedoch nur, wenn:

- die Schwellenwerte um maximal 50 % überschritten werden,
- die restlichen Bestimmungen der Leitlinien oder des Unionsrahmens eingehalten werden,

- die Beihilferegelung vor dem 1. Januar 2023 durch die KOM genehmigt worden ist und
- die Einzelbeihilfe vor dem 1. Januar 2024 gewährt wird.

4.2. Maßnahmen zur Verbesserung der Solvenz kleiner und mittelständischer Unternehmen

Kleine und mittelständische Unternehmen und Start Ups haben durch die Krise mehr Schulden. Dies kann weitere Investitionen und ein langfristiges Wachstum behindern, weshalb diese Unternehmen auf Kapital besonders angewiesen sind.¹² Um deren Finanzsituation zu verbessern, können Mitgliedstaaten Bürgschaften gewähren und somit Anreize für private Geldgeber schaffen, sich an kleinen und mittelständischen Unternehmen mit Wachstumspotenzial zu beteiligen. Hierdurch soll diesen Unternehmen ein leichter Zugang zu Eigenkapital eröffnet werden (Ziffern 98 ff.). Solche Maßnahmen sind unter folgenden Voraussetzungen nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV zulässig:

- Die Solvenzunterstützung kann für private Investitionen in Eigenkapital, für die Gewährung nachrangiger Verbindlichkeiten oder Quasieigenkapital, für stille Beteiligungen oder paritätische Darlehen gewährt werden.
- Die Beihilfen werden in Form von Bürgschaften oder vergleichbaren Maßnahmen gewährt.
- Die Beihilfen werden auf Grundlage einer Beihilferegelung gewährt. Einzelbeihilfen sind unzulässig.
- Die Beihilfen werden speziellen Investmentfonds gewährt, als Anreiz für Investitionen in die Unternehmen als Endbegünstigte. Diese Investmentfonds als Finanzintermediäre müssen in einem offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahren ausgewählt werden. Die Investitionen werden über diese

⁹ Leitlinien der Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 vom 28. Juni 2014 (2014/C 200/01).

¹⁰ Unionsrahmen der Kommission für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 27. Juni 2014 (2014/C 198/01).

¹¹ Ziffer 20 der Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen.

¹² [Pressemitteilung](#) der KOM vom 18. November 2021; [Pressemitteilung](#) der KOM vom 30. September 2021.



Finanzintermediäre getätigt. Sofern Kreditinstitute als Finanzintermediäre auftreten, haben sie ein angemessenes Risiko zu tragen. Die KOM betrachtet das Risiko als angemessen, wenn die Kreditinstitute mindestens 10 % des Volumens der verbrieften Finanzprodukte selbst halten.

- Alle institutionellen Anleger müssen zu gleichen Bedingungen in die zu errichtenden Investmentfonds investieren können – unabhängig von ihrer Art oder ihrem geografischen Standort.
- Förderfähige Endbegünstigte sind nur kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung.¹³ Finanzinstitute dürfen keine Endbegünstigte sein. Zudem dürfen Unternehmen, die Rekapitalisierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 3.11 des befristeten Beihilferahmens erhalten, nicht gefördert werden.
- Aus Geschäfts- oder Investitionsplänen muss sich ergeben, dass die endbegünstigten Unternehmen langfristig lebensfähig sind.
- Die privaten Investoren/Anleger müssen einen angemessenen Teil des Risikos tragen. Im Falle staatlich gedeckter Erstverluste darf die Bürgschaft daher maximal 30 % des zugrundeliegenden Portfolios besichern.
- Die Laufzeit der Bürgschaft darf maximal 8 Jahre betragen. Sofern die Bürgschaften Schuldtitel besichern, darf die Laufzeit der Bürgschaft die Laufzeit des Schuldtitels nicht überschreiten. Die Bürgschaften dürfen keine Investitionen besichern, die nach dem 31. Dezember 2023 getätigt werden.
- Die Bedingungen, unter denen die Bürgschaft in Anspruch genommen werden kann, sind vertraglich zwischen Bürgschaftsgeber und -nehmer zu regeln. Die

Regelung muss bei erstmaliger Gewährung der Bürgschaft vereinbart werden. Im Falle von Garantien für Kapitalbeteiligungen können zuschussfähige Verluste erst dann durch die Garantie gedeckt werden, wenn der Fonds aufgelöst wird und alle Portfolioinvestitionen zu Marktbedingungen veräußert worden sind.

- Es müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass der Vorteil, der den Finanzintermediären gewährt wird, an die Endbegünstigten weitergegeben wird.
- Ein Unternehmen darf eine maximale Förderung von 10 Mio. EUR erhalten.

Die Beihilfen zur Verbesserung der Solvenz kleiner und mittlerer Unternehmen können bis zum 31. Dezember 2023 gewährt werden. Diese Finanzierungsbeihilfen können zusätzlich zu anderen Beihilfen gewährt werden. Dabei müssen die jeweiligen Voraussetzungen der anderen Beihilfe vorliegen.

5. Bewertung

Die Verlängerung des befristeten Beihilferahmens ist die logische Folge der immer noch anhaltenden und sich derzeit leider wieder verschärfenden Corona-Krise. Die Verlängerung des befristeten Beihilferahmens um 6 Monate bis in den Sommer hinein erscheint daher sachgerecht.

Dass auch Deutschland im kommenden Jahr von den neu eingeführten Investitionsfördermaßnahmen Gebrauch machen wird, lässt sich bereits dem Koalitionsvertrag¹⁴ der die neue Bundesregierung tragenden Parteien entnehmen. So wird das Bekenntnis formuliert, dass in die „Modernisierung des Landes [...] umfassend investiert werden [muss] – privat wie öffentlich“ und dass die Investitionen vor allem Digitalisierung und Klimaschutz betreffen werden und Anreize für private Investitionen geschaffen werden sollen.¹⁵ Die künftige Regierung setzt damit auf eine „Mobilisierung privater Investitionen.“¹⁶ Ferner

¹³ Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen vom 22. Januar 2014 (2014/C 19/04), Ziffer 52 Abs. 4.

¹⁴ [Koalitionsvertrag](#) 2021-2025 der Parteien SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“.

¹⁵ [Koalitionsvertrag](#), S. 5.

¹⁶ [Koalitionsvertrag](#), S. 52.



sollen Unternehmen bei „ihren Investitionen auf dem Weg zur Klimaneutralität“ mit zielgerichteten Instrumenten unterstützt werden. Unter anderem soll ein Transformationsfonds bei der KfW aufgesetzt werden, Klimaschutzdifferenzverträge genutzt, Leuchtturmprojekte gefördert und Anreize für Leitmärkte und klimaneutrale Produkte geschaffen werden. Insbesondere sollen kleine und mittlere Unternehmen auf dem Weg zur Klimaneutralität gefördert werden.¹⁷ Die 2020er Jahre sollen „zu einem Jahrzehnt der Zukunftsinvestitionen, insbesondere in Klimaschutz [und] Digitalisierung“ und private und öffentliche Investitionen stark erhöht werden.¹⁸

Im kommenden Jahr ist daher mit einer Zunahme an Beihilfen für den Ausbau der Digitalisierung und für den Klimaschutz – abseits und in Ergänzung der bisherigen Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen – zu rechnen. Dabei ist zu erwarten, dass die bestehenden Beihilferegulungen angepasst und erweitert und neue Beihilferegulungen eingeführt werden. Die Änderungen der bestehenden und die Einführung neuer Beihilferegulungen ist durch die KOM zu notifizieren. Damit wird die Zahl an entsprechenden Investitionen in Digitalisierungs- und Klimaschutzprojekte deutlich steigen.

Dr. Manuel G. Feller, LL.M. (Eur.)

Rechtsanwalt, Europajurist (Univ. Würzburg)

Standort Hamburg

manuel.feller@gsk.de



¹⁷ [Koalitionsvertrag](#), S. 64.

¹⁸ [Koalitionsvertrag](#), S. 158.



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM

Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de

GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstrasse 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstrasse 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT / M.

Taunusanlage 21
60325 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com



YOUR PERSPECTIVE.

GSK.DE | GSK-LUX.COM